

Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Umfang und Lieferfrist

1. Für den Umfang der Lieferung ist das beiderseitige schriftliche Anerkenntnis maßgebend. Liegt ein solches nicht vor, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Antrag des Bestellers maßgebend.
2. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben, sind nur angenähert maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu den Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Anbieter nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
3. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% bleiben bei Sonderanfertigungen vorbehalten. Vom Lieferant zur Durchführung eines Auftrages erstellte Werkzeuge und Vorrichtungen bleiben sein Eigentum, unabhängig ob und in welcher Form Bezahlung erfolgt. Zur Aufbewahrung von Werkzeugen und Vorrichtungen nach Auslieferung ist der Lieferant nicht verpflichtet.
4. Ereignisse höherer Gewalt, Streik, Rohstoffmangel, Unfälle und sonstige Umstände, berechtigen den Lieferant zum Rücktritt bzw. zur Verzögerung der Erfüllung. Schadensersatzansprüche jeder Art sind in solchen Fällen ausgeschlossen.
5. Zahlungsverzug des Bestellers entbindet den Lieferant von der Lieferpflicht.
6. Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.

II. Preis

Zur Berechnung kommen jeweils der am Tag der Lieferung gültige Preis und Mehrwertsteuersatz. Die Preise gelten bei Lieferung ohne Aufstellung ab Werk ausschließlich Verpackung, sofern keine andere Vereinbarung vorliegt.

III. Eigentumsvorbehalt

1. An den Waren behält sich der Lieferant sein Eigentum vor bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller zustehenden Ansprüche. Vorher ist Verpfändung oder Sicherheitsübereignung untersagt.
Erfolgen Zugriffe dritter Personen, so ist dies unverzüglich dem Lieferant mitzuteilen.
2. Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet und nur unter der Bedingung, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser den Preis vollständig bezahlt hat. Für den Fall des Wiederverkaufs tritt der Besteller schon mit Abschluss des Geschäfts mit dem Lieferant seine künftige Kaufpreisforderung sicherheitshalber an den Lieferant ab, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf (Verlängerter Eigentumsvorbehalt).
3. Zugriffe auf die abgetretenen Forderungen bzw. Rechte hat der Besteller dem Lieferant sofort anzuzeigen.
4. Bei Vermischung oder Verarbeitung tritt der Besteller ebenfalls seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an den Lieferant ab.
5. Übersteigt der Wert der gegebenen Sicherungen die Lieferantforderung des Lieferanten um mehr als 20%, so ist der Lieferant auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückabtretung verpflichtet. Die obigen Bestimmungen gelten als sinngemäß.
Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung des Lieferanten.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferant gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen sind zu leisten ohne jeden Abzug innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Einmalige Kosten für Werkzeuge und Hilfswerkzeuge sind sofort nach Erhalt der Rechnung zahlbar ohne jeden Abzug. Schecks und Wechsel gelten als Zahlung erst nach Eingang des Gegenwertes. Diskontospesen trägt der Besteller. Die Aufhebung einer Kreditgewährung sowie die Rückgabe und den Widerruf bereits angenommener Wechsel behält sich der Lieferant vor.
Der Lieferant kann nach Überschreitung der 30-Tage-Frist ab Rechnungsdatum die gesetzlichen Verzugsfolgen geltend machen.
2. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher vom Lieferant nicht anerkannter Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft; ebensowenig die Aufrechnung mit solchen. Die Bestimmung VIII. Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.

V. Lieferfrist

Die Lieferfristen sind unverbindlich. Sie werden nach bestem Ermessen angegeben.

VI. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist und auch bei Teillieferungen.

1. Bei Lieferung ohne Aufstellung, wenn die betriebsbereite Sendung die Fabrik verlassen hat. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen des Lieferanten. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung vom Lieferant gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.
2. Bei Lieferung mit Aufstellung am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb, soweit ein Probebetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probebetrieb. Vorausgesetzt wird dabei, dass der Probebetrieb bzw. die Übernahme im eigenen Betrieb unverzüglich an die betriebsbereite Aufstellung anschließt. Verzögert sich der Probebetrieb bzw. die Übernahme um mehr als 14 Tage, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über.
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über, jedoch ist der Lieferant verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

VII. Entgegennahme

1. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VIII. entgegenzunehmen.
2. Teillieferungen sind zulässig.

VIII. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferant unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Beanstandungen können nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware berücksichtigt werden.
Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferanten so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang.
Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferanten auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferant des Fremderzeugnisses zustehen.
Das Recht des Bestellers, Ansprüche auf Mängel geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährungsfrist.
Die Beanstandungen bewirken keine Änderung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, wenn nicht eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel herrschen kann. Jedoch dürfen Zahlungen des Bestellers nur in einem Umfang zurückbehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.
2. Erweist sich eine Mängelrüge als begründet, so leistet der Lieferant nach seiner Wahl kostenlosen Ersatz oder Gutschrift.
3. Teile die ersetzt werden sollen, sind porto- und verpackungsfrei einzusenden. Ersetzt werden in allen Fällen nur die Teile, die den Fehler im Werkstoff oder in der Verarbeitung aufweisen.
4. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, Witterungseinflüsse.

5. Zur Vornahme aller dem Lieferant nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferant die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferant von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferant sofort zu verständigen ist oder wenn der Lieferant mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferant Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

6. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferanten vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstandenen Folgen aufgehoben.

7. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlen des Liefergegenstandes für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Es gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

IX. Unmöglichkeit

1. Tritt Unmöglichkeit der gesamten Leistung des Lieferanten während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
2. Ausgeschlossen sind weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter, nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlen des Liefergegenstandes für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

X. Gerichtsstand

1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz des Lieferanten Gerichtsstand. Der Lieferant ist jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen, sofern sich aus der Auftragsbestätigung des Lieferanten nichts anderes ergibt, ist dessen Geschäftssitz Hückelhoven Erfüllungsort.

XI. Sonstiges

2. Die Ausfuhr gelieferter Ware ist nur mit Genehmigung des Lieferanten gestattet.
3. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.